



II-6918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

50 001/16-II/19/92

Wien, am 27. Juli 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

3037 IAB
 1992 -07- 28
 zu 3216 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leiner, Dr. Stummvoll haben am 7. Juli 1992 unter der Nr. 3216/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ankauf und Verwendung der Laser-Pistolen für die Sicherheitsexekutive, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Beruhen die Zeitungsberichte, denen zu entnehmen ist, daß die Laser-Pistolen in die Sicherheitsklasse 3 B der Laser-Schutzvorschriften einzuordnen sind, auf Tatsachen?
2. Wenn ja, warum werden die in den Laser-Schutzvorschriften festgelegten Bestimmungen über den Augenschutz bzw. auch alle weiteren Sicherheitsvorkehrungen für die Verwendung derartiger Geräte nicht eingehalten?
3. Warum wurde das ausländische Gerät ohne öffentliche Ausschreibung angeschafft, obwohl bekannt war, daß ein geeignetes österreichisches Erzeugnis der Sicherheitsklasse 1 der Laser-Schutzvorschrift entspricht und seit Frühjahr dieses Jahres auf dem Markt ist?
4. Welche Schritte gedenken Sie nunmehr zur Hintanhaltung von Gesundheitsgefährdungen der betroffenen Personen zu setzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die erwähnten Zeitungsberichte beruhen nicht auf Tatsachen.

Wahr ist vielmehr, daß acht Gutachten nationaler und internationaler Institutionen die Augensicherheit der von der Exekutive eingesetzten Laser-Geräte bestätigen. Alle für die Augensicherheit maßgeblichen Grenzwerte, auch unmittelbar am Gerät, sind eingehalten.

- 2 -

Dies wird durch Gutachten folgender renommierter Institutionen belegt:
TÜV Hamburg, National Institut Radiation Hygiene in Norwegen, der staatlichen Prüfungsanstalt in Schweden, National Institut of Standards and Technology in den USA, TÜV Österreich (also der staatlichen autorisierten Versuchsanstalt des technischen Überwachungsvereines Wien) in Verbindung mit der Technischen Universität Wien, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig, Institut für Medizinische Physiologie an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien und Chefarzt der Bundespolizeidirektion Wien (Augenfacharzt).

Darüberhinaus haben die Untersuchungen von zwei behaupteten Verletzungsfällen an der I. und II. Universitäts-Augenklinik in Wien ergeben, daß keine Hinweise auf Schädigungen durch Laserstrahlen des von der Exekutive verwendeten Gerätes vorliegen.

Ein Experte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig hat zwar das Laser-Gerät LTI 20.20 als Gerät der Klasse 3 B eingestuft, gleichzeitig jedoch diesem Gerät bescheinigt, daß es augensicher und somit ungefährlich ist.

Das vom Bundesministerium für Inneres am 24. 5. 1991 angekaufte amerikanische Meßgerät wurde vom Hersteller eines österreichischen Konkurrenzproduktes am 22. 10. 1991, ohne ein Gerät der Type LTI 20.20 geprüft zu haben, in die Klasse 3 B und als nicht augensicher eingestuft. Fast zum gleichen Zeitpunkt erfolgten aber auch nach eingehenden Überprüfungen die Einstufungen des Gerätes in Laserklasse 1 (völlig augensicher) vom TÜV-Wien (17. 10. 1991) und TÜV-Norddeutschland (27. 11. 1991).

Was den Ankauf der Geräte betrifft, ist die Feststellung, daß zum Zeitpunkt der Anschaffung (24. 5. 1991) ein technisch ähnliches Gerät auf dem Markt war, nicht richtig. Der Prototyp dieses angesprochenen Konkurrenzproduktes konnte dem Bundesministerium für Inneres erst am 10. 9. 1991 vorgeführt werden, nachdem dieser Prototyp in "Tag- und Nachtarbeit" - so die damalige Aussage eines Firmenangehörigen - fertiggestellt worden war.

Zu diesem Zeitpunkt wurden schon die ersten 30 der gekauften 300 LTI 20.20-Geräte von der Exekutive eingesetzt. Das österreichische Konkurrenzprodukt hat auch erst am 11. Mai 1992 die eichamtliche Zulassung bekommen, wogegen das vom Bundesministerium für Inneres angekaufte Gerät diese Zulassung bereits am 6. August 1991 hatte.

- 3 -

Zum Zeitpunkt des Ankaufes (24. 5. 1991) gab es weder im In- noch im Ausland ein anderes Laser-Geschwindigkeitsmeßgerät.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und nicht zuletzt unter dem Druck der schon jahrelangen Diskussion über den Ankauf von "Radarpistolen" war für das Bundesministerium für Inneres Handlungsbedarf gegeben. In diesem Zusammenhang darf auch auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen, vom 11. Juli 1989 (Nr. 4148/J), "Warum wurde bisher dem Wunsch vieler Bürgermeister und Exekutivorgane nach Einführung einer Radarpistole nicht entsprochen ?" und auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat DiplIng.

Dr. Pawkowicz, Dr. Gugerbauer, Moser und Gratzer, vom 17. Jänner 1991 (Nr. 326/J), "Warum sind 'Radarpistolen', welche im internationalen Vergleich als längst eingeführter technischer Standard existieren, noch nicht eingeführt und in Verwendung ?", hingewiesen werden.

Trotzdem wurden dem Ankauf, der nach den Bestimmungen der ÖNORM A 2050, Pkt. 1,4334 erfolgt ist, strengste Kriterien zu Grunde gelegt. Galt es doch, beim Ankauf dieses hochtechnologischen, neuartigen Gerätes, insbesonders ein finanzielles Risiko für das Bundesministerium für Inneres auszuschließen. Dies und auch ein Ankaufspreis, der sogar dem Vergleich mit den damals angebotenen "Radarpistolen" standhielt, konnte im Kaufvertrag nach langen Verhandlungen verankert werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Unter Hinweis auf die einleitenden Feststellungen beantworte ich diese Frage mit "NEIN".

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 entfallen weitere Ausführungen.

- 4 -

Zu Frage 3:

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe (24. 5. 1991) gab es, wie bereits erwähnt, weder im In- noch im Ausland ein anderes Laser-Geschwindigkeitsmeßgerät auf dem Markt. Der Ankauf konnte somit gemäß ÖNORM A 2050, Pkt. 1,4334 erfolgen.

Zu Frage 4:

Da Gesundheitsgefährdungen beim Einsatz des Gerätes ausgeschlossen werden können, sind auch keine entsprechenden Schritte zu setzen. Es wäre auch absurd anzunehmen, daß das Bundesministerium für Inneres ein Gerät in Betrieb nimmt, bei dem zu befürchten ist, daß Exekutivbeamte oder Verkehrsteilnehmer Gesundheitsschäden erleiden könnten.

Förtsz